



Die zivilrechtliche Haftung für Künstliche Intelligenz

Prof. Dr. Sebastian Schwamberger, LL.M.

Herausforderungen von KI für die außervertragliche Haftung

- Fehlen von Haftungsregelungen für die besonderen Risiken von KI aufgrund deren Komplexität, Opazität, Lernfähigkeit etc.
- Problematische Beweisbarkeit von Kausalität und Verschulden durch Geschädigte





EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2022
COM(2022) 496 final

2022/0303 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an
künstliche Intelligenz
(Richtlinie über KI-Haftung)**

Regelungsziele des Vorschlags für eine KI-Haftungs-Richtlinie

- Überwindung des sog. „Black-Box-Effekts“ bei Schadenersatzansprüchen
- Verhinderung von Rechtsunsicherheit hinsichtlich der bestehenden Haftungs Vorschriften
- Förderung von vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz



Brüssel, den 28.9.2022
COM(2022) 496 final

2022/0303 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz
(Richtlinie über KI-Haftung)**

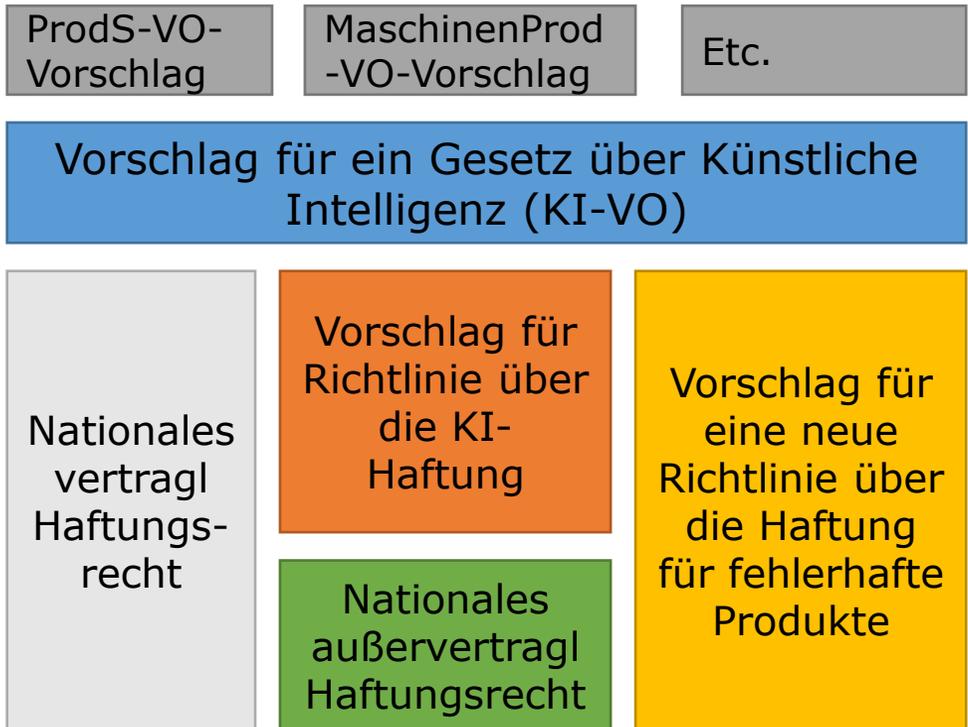
(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2022) 344 final} - {SWD(2022) 318 final} - {SWD(2022) 319 final} -
{SWD(2022) 320 final}

Übersicht über und Einbettung des KI-Haftungs-Vorschlags

Der Vorschlag

- ...baut wesentlich auf dem Vorschlag für eine KI-VO auf
- ...wurde gemeinsam mit jenem über eine neue Produkthaftungs-RL präsentiert und soll diesen für ein wirksames zivilrechtliches Haftungssystem ergänzen
- ...enthält insgesamt neu Artikel, zentral sind dabei Art 3 und Art 4



Sachlicher Anwendungsbereich der mindestharmonisierenden Richtlinie

Die Richtlinie **enthält** (Art 1 Abs 1) Vorschriften über

- Die Offenlegung von Beweismittel betr Hochrisiko-KI mit dem Ziel die Geltendmachung von außervertrag verschuldensabhängigen SE-Ansprüche zu ermöglichen
- Die Beweislast bei der Geltendmachung von außervertraglichen SE-Ansprüchen aufgrund Schäden durch KI-Systeme

Die Richtlinie **gilt** (Art 1 Abs 2)

- für außervertragliche verschuldensabhängige zivilrechtliche SE-Ansprüche in Bezug auf durch ein KI-System verursachte Schäden.

Die Richtlinie **berührt nicht** (Art 1 Abs 3)

- Die Produkthaftungs-RL
- Die nationalen Vorschriften darüber, welche Partei die Beweislast trägt, welches Beweismaß erforderlich ist oder wie ein Verschulden definiert wird

Wesentlicher Inhalt von Art 3

- Die Gerichte sind befugt, Anbietern als auch Nutzern von Hochrisiko-KI-Systemen die Offenlegung von „vorliegenden einschlägigen Beweismitteln“ anzuordnen
- Gerichte können entweder auf Antrag eines „potenzielle Klägers“ als auch auf Antrag eines „Klägers“ tätig werden
- Sonderregelungen zum Schutz der Beklagten
- Verstoß gegen die Offenlegung führt zu widerlegbarer Vermutung eines Verstoßes gegen die „einschlägige Sorgfaltspflicht“



Art 4 des Vorschlags für eine Richtlinie über KI-Haftung

- Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Falle eines „Verschuldens“
- Grundsätzliche Anwendbarkeit auf sämtliche Beklagte und auf sämtliche KI-Systeme
- Vorgaben, wann ein „Verschulden“ von Anbietern und Nutzern von Hochrisiko-KI-Systemen vorliegt
- Beschränkte Anwendbarkeit bei Beklagten die das KI-System im Rahmen einer persönlichen nicht beruflichen Tätigkeit verwendet haben



Anmerkungen zum Vorschlag für eine Richtlinie über die KI-Haftung

1. Die zahlreichen Beschränkungen des Anwendungsbereichs des Vorschlags, insb auf den außervertraglichen Bereich und auf Hochrisiko-KI, als auch die zahlreichen sprachlichen Unklarheiten mindern derzeit die möglichen Verbesserungen durch den Vorschlag.
2. Die Herausgabe von Beweisen, also insb von Logdateien, nach Art 3 des Vorschlags stellt die Geschädigten vor das Problem der kostspieligen Analyse und Interpretation.
3. Dem Vorschlag fehlt es an einer Vorgabe für die Sorgfaltspflicht bei der Verwendung von Nicht-Hochrisiko-KI-Systemen.
4. Auch wenn der europäische Gesetzgeber nur „punktuell“ bei den jeweiligen nationalen Schadenersatzregimen eingreifen will, gibt der derzeitige Vorschlag (abseits einer Regelung zum Schaden) auf verschlungene Art und Weise sämtliche Voraussetzungen für einen neuen europäischen Schadenersatzanspruch vor.



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Sebastian Schwamberger, LL.M.

sebastian.schwamberger@uni-rostock.de
